

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/434/2023
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	07.09.2023
Bearbeiter:	Daniela Dettling		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.09.2023	öffentlich

Kommunalwahl 2024 - Überprüfung der Sitzverteilung im Gemeinderat

Schilderung des Sachverhalts:

Am 09. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg (Kreistag, Gemeinderat, Ortschaftsrat,) statt.

Für die Stadt Haiterbach wurde aufgrund der Eingliederungsvereinbarungen in den 1970er Jahren durch die Hauptsatzung die unechte Teilortswahl eingeführt. Die Gemeinden, die in der Gemeindereform ihre Selbstständigkeit verloren haben, wollten –zumindest für eine gewisse Zeit- die Gewähr einer direkten und repräsentativen Beteiligung.

Nach der aktuell gültigen Hauptsatzung besteht der Gemeinderat der Stadt Haiterbach aus 18 Mitgliedern (Normalzahl nach § 25 II Gemeindeordnung), die sich wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilen:

Haiterbach	10 Sitze
Beihingen	3 Sitze
Oberschwandorf	4 Sitze
Unterschwandorf	1 Sitz

Vor jeder Wahl der Gemeinderäte ist die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

Bei der Bestimmung, der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Beide Gesichtspunkte (örtliche Verhältnisse und Bevölkerungsanteil) sind untereinander abzuwägen, wobei dem Gemeinderat ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Die Sitzverteilung darf aber nicht eines der beiden Kriterien völlig preisgeben oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückdrängen (VGH-Urteil).

Es kommt also darauf an, inwieweit die örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von einer dem Bevölkerungsanteil entsprechenden oder möglichst nahekommenden Sitzverteilung rechtfertigen. Zu den örtlichen Verhältnissen, die berücksichtigt werden müssen, gehören auch Regelungen in Eingliederungsvereinbarungen, in denen die Aufteilung der Sitze auf die Wohnbezirke festgelegt wird.

Rechtliche Möglichkeiten für eine (Neu-) Regelung der unechten Teilortswahl sind:

- Bestätigung der Sitzverteilung nach der bisherigen Regelung
- Ggf. Anpassung der Sitzverteilung in der Hauptsatzung und damit Neubestimmung der auf einzelne Wohnbezirke entfallenden Sitze
- Änderung der Gesamtsitzzahl des Gemeinderats und Neuverteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke
- Neubildung der Wohnbezirke /Zusammenfassung benachbarter Ortsteile zu einem Wohnbezirk und Neuverteilung der Sitze auf die Wohnbezirke
- Abschaffung der unechten Teilortswahl

In einer früheren Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums wurde eine Über- bzw. Unterrepräsentation mit bis zu 20 % für zulässig erachtet. Die Rechtsprechung hat jedoch gezeigt, dass diese Richtzahl nur ein Anhaltspunkt ist, aber nicht schematisch angewandt werden kann. So hat der VGH Baden-Württemberg in Einzelfällen größere Abweichungen vom Bevölkerungsanteil gebilligt, wenn dies durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt war. Eine Überrepräsentation von Gemeindeteilen könnte z.B. dann gerechtfertigt sein, wenn Gemeinden ihre Selbstständigkeit verloren haben oder wenn im Gegensatz zu anderen Gemeindeteilen keine Ortschaftsverfassung eingeführt wurde, d.h. kein Ortschaftsrat besteht.

Im Anhang findet sich die Berechnung zur Überprüfung der Sitzverteilung bei 18 Gemeinderäten im Gremium. Es ergibt sich folgende Über-/bzw. Unterrepräsentation:

Maßgebende Einwohnerzahl zur Berechnung der Sitzverteilung 6024 Einwohner (Stichtag: 30.09.2022).

	Abweichung in %	Einwohner	18 GR
Haiterbach mit Altnuifra	-10,65	3703	10
Beihingen	14,24%	861	3
Oberschwandorf	9,97 %	1205	4
Unterschwandorf	24,10 %	254	1

Eine gewisse Über-/ bzw. Unterrepräsentation wird durch das System der unechten Teilortswahl bedingt. Dennoch darf eine gewisse Grenze nicht überschritten werden. Bei den Ortsteilen Haiterbach mit Altnuifra, Beihingen und Oberschwandorf bewegen sich die Abweichungen im unkritischen Bereich. Lediglich die Abweichung in Unterschwandorf liegt bei über 20 %.

Für die ehemals selbstständige Gemeinde Unterschwandorf wurde im Eingemeindungsvertrag festgelegt, dass der Ortsteil zwei Sitze im Gremium erhält. Vor der Kommunalwahl 2009 wurde die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass Unterschwandorf nur noch mit einem Sitz im Gremium vertreten ist. Die trotz der Reduzierung der garantierten Sitze bestehende Überrepräsentation des Ortsteils Unterschwandorf, ist den Regelungen der unechten Teilortswahl geschuldet. Eine Absenkung unter 1 Sitz ist nicht möglich.

Diese Überrepräsentation kann laut VGH-Urteil gerechtfertigt werden, weil sich ihre Ursache durch besondere örtliche Verhältnisse, nämlich durch Regelung im Eingemeindungsvertrag, begründen lässt.

Aufgrund der dargelegten Berechnung und Begründung ist aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung der Sitzverteilung und damit eine Änderung der Hauptsatzung nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzverteilung nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Haiterbach in ihrer aktuellen Fassung.

Anlagen:

Berechnung der Sitzverteilung der einzelnen Wohnbezirke